



Baden-Württemberg.de

FRAGEN UND ANTWORTEN

Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung



© Sangiao_Photography - stock.adobe.com

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur aktuellen Corona-Verordnung.

Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung

In den vergangenen Wochen hat sich die Infektionszahlen in Baden-Württemberg erfreulicherweise positiv entwickelt. Die 7-Tage-Inzidenz lag in Baden-Württemberg am 25. Juni 2021 bei nur noch 7,9. Der Reproduktionswert liegt stabil unter 1. Das bedeutet, dass die Zahl der Neuinfektionen weiter abnimmt. Gleichzeitig droht jedoch mit der sogenannten **Delta-Variante** ein möglicher erneuter Anstieg der Infektionszahlen.

Die Landesregierung hat zum 28. Juni 2021 daher die **Corona-Verordnung** komplett überarbeitet und wesentlich vereinfacht. Die vier neuen Inzidenzstufen tragen zum einem dem derzeit entspannten

Infektionsgeschehen Rechnung, ziehen aber auch ganz klare Grenzen, für den für den Fall, dass die Infektionszahlen wieder steigen.

Überschreitet ein Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Schwellenwert, werden die Öffnungen wieder zurückgenommen.

Gerade mit Blick auf die Bedrohung durch die Delta-Variante gilt es trotz der Lockerungsstufen weiter vorsichtig zu sein. Wir müssen im Alltag weiter auf den Infektionsschutz achten und die **AHA+L-Regeln** einhalten. Wir dürfen jetzt nicht zu leichtsinnig werden. Weiter gilt, nicht alles was erlaubt ist, sollte man auch maximal ausreizen. Auf nicht unbedingt notwendige Reisen in **Risiko- und Virusvariantengebiete** sollte weiter verzichtet werden. Und wenn, dann ist sich unbedingt an **die Einreise- und Quarantäneregelungen** zu halten. Auch im Urlaub gelten weiterhin die AHA+L-Regeln.

Nutzen Sie die zahlreichen Testmöglichkeiten, um mögliche Infektionen schnell zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die **Corona-Warn-App** sollte weiter ein dauerhafter Begleiter auf Ihrem Smartphone sein.

Nur so können wir gemeinsam die Infektionszahlen weiter niedrig halten und mit den Öffnungsschritten nach und nach wieder zu einem normaleren Alltag zurückkehren.

[Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 28. Juni 2021 \(PDF\)](#)

[Bundesregierung: Fragen und Antworten zum novellierten Infektionsschutzgesetz](#)

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

[Die Corona-Verordnung in Leichter Sprache](#)

[Information in other languages](#)

Wir haben hier die wichtigsten Fragen und Antworten zu den aktuellen Maßnahmen für Sie zusammengefasst.

Änderungen der Corona-Verordnung zum 28. Juni 2021

Das Infektionsgeschehen in Baden-Württemberg hat sich erfreulicherweise deutlich beruhigt. Die Landesregierung hat deswegen zum 28. Juni die **Corona-Verordnung** völlig neu gestaltet, um die Regelungen an das derzeitige Infektionsgeschehen anzupassen und sie übersichtlicher und einfach verständlicher zu machen. Dabei orientiert sich die neue Corona-Verordnung an den verschiedenen Lebensbereichen. Das FAQ orientiert sich deswegen auch an den unterschiedlichen Lebensbereichen.

Die neue Corona-Verordnung sieht Öffnungsschritte in vier Inzidenz-Schritten vor. Hier gilt jeweils die vom Landesgesundheitsamt ausgewiesene **7-Tage-Inzidenz für den jeweiligen Stadt- oder Landkreis**. So werden weitergehende Öffnungen und Lockerungen bei niedrigen Inzidenzen möglich. Auf der anderen Seite können diese aber auch wieder zurückgenommen werden, wenn die Inzidenzen wieder steigen. Vor

allem mit Blick auf die Delta-Variante ist es wichtig, dass wir hier schnell reagieren können und einen erneuten Anstieg der Infektionszahlen möglichst schnell unterbrechen können.

Trotz der Lockerungen und Öffnungsschritte heißt es weiter vorsichtig zu sein und nicht leichtsinnig zu werden. Nur gemeinsam können wir die Infektionszahlen niedrig halten und weiter senken.

Die neuen Inzidenzstufen

- Inzidenzstufe 4: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **über 50**
- Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **zwischen 50 und 35**
- Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **zwischen 35 und 10**
- Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **unter 10**

Im Falle dass die Inzidenzen wieder drohen über 100 zu steigen, wird die Landesregierung hierzu gesonderte Regelungen erlassen.

Ausschlaggebend sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten **7-Tage-Inzidenzen der jeweiligen Stadt- und Landkreise**. Je nach Inzidenzstufe gelten für die unterschiedlichen Bereiche wie etwa Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Sportveranstaltungen, Kontaktbeschränkungen oder privaten Feiern entsprechende Auflagen. **Die Stadt- und Landkreise informieren darüber, welche Inzidenzstufe vor Ort gilt.**

Welche Inzidenzstufen gibt es?

Es gibt vier Inzidenzstufen:

- Inzidenzstufe 4: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **über 50**
- Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **zwischen 50 und 35**
- Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **zwischen 35 und 10**
- Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis **unter 10**

Im Falle dass die Inzidenzen wieder drohen über 100 zu steigen, wird die Landesregierung hierzu gesonderte Regelungen erlassen.

Ausschlaggebend sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten **7-Tage-Inzidenzen der jeweiligen Stadt- und Landkreise**. Je nach Inzidenzstufe gelten für die unterschiedlichen Bereiche wie etwa Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Sportveranstaltungen, Kontaktbeschränkungen oder privaten Feiern entsprechende Auflagen. **Die Stadt- und Landkreise informieren darüber, welche Inzidenzstufe vor Ort gilt.**

Für die Einordnung in die jeweilige Inzidenzstufe zählen die Inzidenzen im jeweiligen Stadt- oder Landkreis an den fünf Tagen vor dem 28. Juni mit (22. bis 27. Juni). Wenn in einem Stadt- oder Landkreis also schon seit dem 22. Juni die 7-Tage-Inzidenz unter 10 liegt, gelten Regelungen der „Inzidenzstufe 1“ am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden.

Wechsel in eine niedriger Inzidenzstufe (weitere Öffnungen)

Wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis den Wert der niedrigeren Stufe an **fünf aufeinanderfolgenden Tagen** unterschreitet, treten die Lockerungen der niedrigeren Stufe am Tag nach der Bekanntmachung durch das örtliche Gesundheitsamt in Kraft.

Wechsel in eine höhere Inzidenzstufe (Rücknahme von Öffnungen)

Wenn die 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis den Wert der höheren Stufe an **fünf aufeinanderfolgenden Tagen** überschreitet, treten die Regelungen der höheren Stufen am Tag nach der Bekanntmachung durch das örtliche Gesundheitsamt in Kraft.

Wie erfahre ich, was in meinem Stadt- bzw. Landkreis gilt? ✓

Ausschlaggebend sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten **7-Tage-Inzidenzen der jeweiligen Stadt- und Landkreise**.

Für die Einordnung in die jeweilige Inzidenzstufe zählen die Inzidenzen im jeweiligen Stadt- oder Landkreis an den fünf Tagen vor dem 28. Juni mit (22. bis 27. Juni). Wenn in einem Stadt- oder Landkreis also schon seit dem 22. Juni die 7-Tage-Inzidenz unter 10 liegt, gelten Regelungen der „Inzidenzstufe 1“ am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden.

Informationen über den Status in Ihrem Stadt- oder Landkreis erfahren Sie über **deren Webseiten**.

Allgemeine Kontaktbeschränkungen ✓

Die Kontaktbeschränkungen richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

In allen vier Stufen gilt generell:

- Paare, die nicht in einem Haushalt zusammenleben, werden als ein Haushalt gezählt.
- Von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen sind geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis ausgenommen. Das gilt sowohl für die maximal zulässige Personen-, als auch maximal zulässige Haushaltszahl.
- Im Rahmen der sozialen Fürsorge, Härtefällen oder ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen, wie zum Beispiel für eine persönliche Assistenz bei eingeschränkten Personen, gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht.
- Im Gegensatz zu privaten Feiern im größeren Rahmen, gibt es keine weiteren Anforderungen wie etwa der Nachweis eines negativen Corona-Tests.

Inzidenzstufe 4 (über 50): Treffen sind mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten erlaubt. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35): Treffen sind mit maximal 15 Personen aus nicht mehr als 4 Haushalten möglich. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Zusätzlich können bis zu fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre aus fünf weiteren Haushalten hinzukommen („Kindergeburtstagsregel“).

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10): Treffen sind mit maximal 15 Personen aus nicht mehr als 4 Haushalten möglich. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Zusätzlich können bis zu 5 Kinder bis einschließlich 13 Jahre aus 5 weiteren Haushalten hinzukommen („Kindergeburtstagsregel“).

Inzidenzstufe 1 (unter 10): Treffen sind mit maximal 25 Personen ohne Begrenzung der Haushalte erlaubt. Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen zur Personenzahl hinzu.

Ausnahmen von den allgemeinen Kontaktbeschränkungen ▼

Die Kontaktbeschränkung für Ansammlungen gilt nicht, wenn die Treffen oder der Aufenthalt im öffentlichen Raum aufgrund des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetrieb oder der sozialen Fürsorge stattfinden.

Personen dürfen ihrer Arbeit nachgehen, wenn sie nicht in einer aufgrund der Corona-Regeln zu schließenden Einrichtung tätig sind. So dürfen zum Beispiel mehrere Handwerker aus einer unbeschränkten Anzahl von Haushalten auf einer Baustelle arbeiten – hier gilt die Pflicht eine medizinische oder FFP2-/KN95-/N95-Maske zu tragen. Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der Hygieneauflagen aus [§ 5 der Corona-Verordnung des Landes](#) sowie zur gesundheitlichen Fürsorge gemäß [§ 3 Arbeitsschutzgesetz](#) und [§ 618 Bürgerliches Gesetzbuch](#) verpflichtet.

Auch der Betrieb von zum Beispiel Baustellen ist weiterhin möglich. Dabei muss aber dringend auf die [AHA+L-Regeln](#) geachtet werden. An Arbeits- und Einsatzorten gilt die Pflicht eine medizinische oder eine FFP2-/KN95-/N95-Maske zu tragen.

Für die konkrete Berücksichtigung und Minimierung des Infektionsrisikos bieten der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundes](#) und die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) Richtvorgaben. Kommt der Arbeitgeber seiner Pflicht zur Minimierung der Infektionsgefährdungen nicht nach, können die Beschäftigten diese Pflicht zur Minimierung der Infektionsgefährdung innerbetrieblich geltend machen (etwa durch den Betriebsrat oder die Personalvertretung) oder erforderlichenfalls die zuständigen Arbeitsschutzbehörden informieren.

Weitere Ausnahmen

- Bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zählen geimpfte oder genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes nicht mit und bleiben als Haushalt unberücksichtigt.
- Eine Person, die für Begleitung und Betreuung einer unterstützungsbedürftigen Person zwingend erforderlich ist, zählt nicht zur Personenzahl bei den Kontaktbeschränkungen mit.

- Notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen, dazu zählen unter anderem: Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, GmbHs, KGs, OHGs.
- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative (Parlamente), Judikative (Gerichte) und Exekutive (Regierung) sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung sind ohne besondere Regelungen möglich.
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen und die für die Parlaments- und Kommunalwahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern sowie für Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen.
- Im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und ausnahmsweise Prüfungsvorbereitungen, sofern die Vorbereitungen nicht verschoben oder online durchgeführt werden können.
- Folgende Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendpflege (**Sozialgestzbuch VIII**):
 - § 11 Jugendarbeit
 - § 13 Jugendsozialarbeit (z.B.: Unterstützung bei schulischer und beruflicher Ausbildung, Wohnsituation und Krankheit)
 - § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - § 27 Hilfe zur Erziehung (z.B. in Pflegefamilien)
 - § 28 Erziehungsberatung (z.B. im Trennungs- und Scheidungsfall)
 - § 29 Soziale Gruppenarbeit
 - § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
 - § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe (z.B. Lösung von Konflikten und Alltagsproblemen, Hilfe zur Selbsthilfe)
 - § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe (z.B. soziales Lernen, Familienpflege)
 - § 33 Vollzeitpflege (z.B. in Pflegefamilien)
 - § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
 - § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (soziale Integration, eigenverantwortliche Lebensführung)
 - § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche
 - § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, eigenverantwortliche Lebensführung)
 - § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (z.B. bei Gefahr für das Wohl des Kindes, Entscheidungen des Familiengerichts)
 - § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (mit Ausnahme von Absatz 3a)
 - § 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
 - § 42c Aufnahmequote
 - § 42d Übergangsregelung
 - § 42e Berichtspflicht

Bundestag und Bundesrat haben weitergehende Ausnahmen für Geimpfte und Genesene Personen beschlossen. Mehr Informationen zu der Ausnahmereordnung [finden Sie bei der Bundesregierung](#).

Besuchsregelungen in Krankenhäusern und Pflegeheimen ✓

Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern und Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **und** mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF94, KF99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten.

Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF94, KF99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **und** mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF94, KF99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Bitte setzen Sie sich vor dem Besuch unbedingt mit der Einrichtung in Verbindung, um den jeweiligen Ablauf vor Ort zu klären.

Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

Wenn eine Einrichtung keine Tests anbietet, müssen sich Besucher*innen daher außerhalb der Einrichtung testen lassen.

[Bundesgesundheitsministerium: Fragen und Antworten zu Antigen-Schnelltests](#)

[Karte der Apotheken, die Schnelltests anbieten](#)

Was gilt bei der Maskenpflicht? ✓

Soweit in den einzelnen Lebensbereichen nicht anders angegeben, gilt generell in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Dabei ist mindestens eine medizinische Maske (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen. Zulässig sind auch FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

[Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte: Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken](#)

Wo gilt die Maskenpflicht weiter?

Die Maskenpflicht gilt weiter unter anderem in folgenden Bereichen:

- Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen. An Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden – in geschlossenen Räumen generell, im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- Im Einzelhandel.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, wie Theater- oder Operaufführungen, Kinovorführungen, Informations- und Lehrveranstaltungen.
- Bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen im Auto gilt für alle Insassen eine Maskenpflicht.
- Bei der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots, und Flugausbildung, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.
- Kund*innen und Angestellte bei körpernahen Dienstleistungen.
- Bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.
- In Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- In Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben in Gemeinschaftseinrichtungen
- Auf Messen und Kongressen.
- In Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und Büchereien.

Ausnahmen bei der Maskenpflicht

- Die Maskenpflicht gilt nicht für den privaten Bereich und bei privaten Feiern und Veranstaltungen – nichtsdestotrotz empfehlen wir bei größeren Zusammenkünften auch im privaten Bereich vor allem in engen Situationen eine Maske zu tragen.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahren sind generell von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Im Freien gilt keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann.
- Wenn ein anderwertiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, etwa durch bauliche Maßnahmen.
- Wenn aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
- In der Gastronomie beim Essen und Trinken.
- Bei der Sportausübung.
- Bei körpernahen Dienstleistungen, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann (Gesichtsbehandlungen). In diesem Fall müssen die Kundinnen und Kunden einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

- Bei Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnlichen gesundheitsbezogenen Dienstleistungen.
-

Was gilt für private Feiern? ✓

Die Regelungen für private Feiern/Veranstaltungen richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis..**

Private Veranstaltungen wie Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern sind ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

In allen vier Stufen gilt generell:

- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung bzw. Feier nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Das Abstandsgebot und die Maskenpflicht gelten nicht, damit ist auch das gemeinsame Tanzen erlaubt.
- Beschäftigte, sonstige Mitarbeitende und Dienstleister werden bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

- Im Freien und geschlossenen Räumen maximal zehn Personen (ohne Haushaltsbeschränkung). Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

- Im Freien und geschlossenen Räumen maximal 50 Personen (ohne Haushaltsbeschränkung). Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

- Im Freien maximal 200 Personen (ohne Haushaltsbeschränkung). Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.
- In geschlossenen Räumen maximal 200 Personen (ohne Haushaltsbeschränkung). Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

- Im Freien maximal 300 Personen (ohne Haushaltsbeschränkung). Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.
- In geschlossenen Räumen maximal 300 Personen (ohne Haushaltsbeschränkung). Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Was gilt bei öffentlichen Veranstaltungen?

Die Regelungen für öffentliche Veranstaltungen richten sich nach der [7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis](#).

Veranstaltungen sind ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Dazu zählen unter anderem

- Theater- oder Opernaufführungen
- Kinovorführungen
- Konzerte
- Stadtführungen
- Informationsveranstaltungen
- Flohmärkte
- Jahrmärkte
- Stadtfeste
- Volksfeste

- Betriebsfeiern

In allen vier Stufen gilt generell:

- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung bzw. Feier nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Beschäftigte, sonstige Mitarbeitende und Dienstleister werden bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

- Im Freien maximal 250 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Es gilt die Maskenpflicht, wenn zu den anderen Besucherinnen und Besuchern nicht dauerhaft ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen maximal 100 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Es gilt generell die Maskenpflicht.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

- Im Freien maximal 500 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Es gilt die Maskenpflicht, wenn zu den anderen Besucherinnen und Besuchern nicht dauerhaft ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen maximal 200 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Es gilt generell die Maskenpflicht.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

- Im Freien:
 - Maximal 750 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht.
 - 20 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht.
 - 60 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.
- In geschlossenen Räumen:
 - Maximal 250 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.
 - 20 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.
 - 60 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Es gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

- Im Freien:
 - Maximal 1.500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht.
 - 30 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht.
 - 60 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.
- In geschlossenen Räumen:
 - Maximal 500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.
 - 30 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.
 - 60 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis

haben. Es gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.

Was ist mit Kinder- und Jugendarbeit? ✓

Angesichts sinkender Infektionszahlen plant das Land weitreichende Öffnungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit. Danach können Ferienlager, Ferienprogramme und ähnliche Angebote **ab 1. Juli 2021 starten**.

Folgende Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendpflege (**Sozialgesetzbuch VIII**) sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen:

- § 11 Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit (z.B.: Unterstützung bei schulischer und beruflicher Ausbildung, Wohnsituation und Krankheit)
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 27 Hilfe zur Erziehung (z.B. in Pflegefamilien)
- § 28 Erziehungsberatung (z.B. im Trennungs- und Scheidungsfall)
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe (z.B. Lösung von Konflikten und Alltagsproblemen, Hilfe zur Selbsthilfe)
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe (z.B. soziales Lernen, Familienpflege)
- § 33 Vollzeitpflege (z.B. in Pflegefamilien)
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (soziale Integration, eigenverantwortliche Lebensführung)
- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche
- § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, eigenverantwortliche Lebensführung)
- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (z.B. bei Gefahr für das Wohl des Kindes, Entscheidungen des Familiengerichts)
- § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (mit Ausnahme von Absatz 3a)
- § 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
- § 42c Aufnahmequote
- § 42d Übergangsregelung
- § 42e Berichtspflicht

[Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

[Pressemitteilung vom 9. Juni 2021: Ab 1. Juli können Ferienlager und Ferienprogramme starten](#)

Was gilt in Schulen und Kitas? ✓

Über die Regelungen an Kindergärten und Schulen informiert das Kultusministerium.

[Kultusministerium: Häufige Fragen zur Teststrategie an Schulen und Kitas](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten zum Schul- und Kitabetrieb](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten für angehende Lehrkräfte](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten für Lehramtsstudierende](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten zum Schulbetrieb an den SBBZ](#)

Was gilt für außerschulische Bildungsangebote? ✓

Die Regelungen für außerschulische Bildungsangebote richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

Zu den außerschulischen Bildungsangeboten zählen unter anderem:

- Volkshochschulen
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

In allen vier Inzidenzstufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen im Freien gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Anbieter*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Schülerinnen und Schüler über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.

Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Für Schülerinnen und Schüler einer allgemeinbildenden Schule ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

Die Nachweispflicht gilt nicht, wenn Personen nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zusammenkommen.

- Der/Die Anbieter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

- Im Freien mit bis zu 100 Personen. Alle Schülerinnen und Schüler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Personen. Alle Schülerinnen und Schüler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

Im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbegrenzung. Alle Schülerinnen und Schüler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

Im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbegrenzung. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbegrenzung. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Was gilt für Angebote der Familienbildung und der Frühen Hilfen?

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe und vergleichbare Beratungseinrichtungen bleiben geöffnet. Dies umfasst auch Beratungsstellen für Familien. Auch aufsuchende Angebote und Beratungen, bei denen eine Fachkraft mit Angehörigen eines Haushalts zusammentrifft, sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften zu Infektionsschutzmaßnahmen zulässig.

Für private Angebote für Familien gelten die allgemeinen Vorgaben der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#).

Für Veranstaltungen oder von einem Träger initiierte Angebote mit nicht im Voraus feststehenden Teilnehmenden (z.B. offene Treffs), die im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach [§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\)](#) oder der Netzwerke Frühe Hilfen stattfinden, gelten die Vorgaben der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen. Diese können in Abhängigkeit von der jeweiligen 7-Tages-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis unter Beachtung der Vorgaben zum

Infektionsschutz (z.B. Hygienekonzept, Einhaltung der AHA-Regeln, Erfassung der Teilnehmenden) durchgeführt werden.

Was gilt für berufliche Bildungsangebote? ✓

Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem [Berufsbildungsgesetz](#) oder der [Handwerksordnung](#) sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, von Sprach- und Integrationskursen sind ohne besondere Regelungen zulässig. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.

Der Anbieter muss ein Hygienekonzept ([§ 5 Corona-Verordnung des Landes](#)) erstellen und eine Datenverarbeitung ([§ 6 Corona-Verordnung des Landes](#)) durchführen.

Was gilt für Fahr-, Flug- und Bootsschulen? ✓

Die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbau Seminaren nach [§ 2b Straßenverkehrsgesetz \(StVG\)](#) und Fahreignungsseminaren nach [§ 4a StVG](#) und vergleichbare Angebote sind ohne besonderen Regelungen zulässig. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.

Der Anbieter muss ein Hygienekonzept ([§ 5 Corona-Verordnung des Landes](#)) erstellen und eine Datenverarbeitung ([§ 6 Corona-Verordnung des Landes](#)) durchführen.

Was gilt für Einzelhandel, Dienstleistungen und Handwerk? ✓

Die Regelungen für den Einzelhandel, Dienstleistungen und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr richten sich nach der [7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis](#).

Bei diesen Regelungen geht es um den Kundenverkehr. Für handwerkliche Arbeiten beim Kunden oder auf einer Baustelle gelten die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

Die Regelungen für Flohmärkte und Jahrmärkte finden Sie unter „Was gilt für öffentliche Veranstaltungen“.

Für körpernahe Dienstleistungen gelten die Regelungen unabhängig davon, ob Sie in einem Ladenlokal oder mobil bei der Kundin/beim Kunden zu Hause angeboten werden.

Zu den körpernahen Dienstleistungen zählen unter anderem:

- Kosmetikstudios
- Nagelstudios

- Kosmetische Fußpflege
- Massagestudios
- Tattoo- und Piercingstudios
- Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen
- Friseurbetriebe
- Barbershops
- Massagestudios
- Solarien

In allen vier Stufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Soweit bei einer körpernahen Dienstleistung eine medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, ist für die Inanspruchnahme der Dienstleistung die Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises durch die Kundin oder den Kunden erforderlich. Dies gilt nicht für Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnliche gesundheitsbezogene Dienstleistungen.
- Der/Die Einzelhändler*in/Dienstleister*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Einzelhändlers/Dienstleisters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der **Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Einzelhändler*in/Dienstleister*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

- Maximal ein Kunde pro 10 Quadratmeter allgemein zugängliche Dienstleistungs-/Verkaufsfläche.
- Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

- Die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf das Ladenlokal bzw. den Ort der Dienstleistung nicht betreten.
- Die Kontaktdaten müssen im Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, nicht erhoben werden. Dazu zählen:
 - Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden)
 - Getränkemärkte
 - Reformhäuser
 - Babyfachmärkte
 - Apotheken
 - Sanitätshäuser
 - Drogerien
 - Optiker
 - Hörakustiker
 - Tankstellen
 - Stellen des Zeitungsverkaufs
 - Buchhandlungen
 - Blumenfachgeschäfte
 - Tierbedarfsmärkte
 - Futtermittelmärkte
 - Gartenmärkte und der Großhandel
 - Bau- und Raiffeisenmärkte.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

- Maximal ein Kunde pro 10 Quadratmeter allgemein zugängliche Dienstleistungs-/Verkaufsfläche.
- Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.
- Die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden müssen nicht dokumentiert werden.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

- Keine Quadratmeterbegrenzung bei der Kundschaft.
- Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.
- Die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden müssen nicht dokumentiert werden.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

- Keine Quadratmeterbegrenzung bei der Kundschaft.
- Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.
- Die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden müssen nicht dokumentiert werden.

Was gilt beim Sport treiben? ✓

Die Regelungen für Training und Wettkämpfe im Freizeit- und Amateursport richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

In allen vier Stufen gilt generell:

- Zum Freizeit- und Amateursport zählen auch der Tanzsport und Tanzkurse.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport oder zu ähnlichen Zwecken ist allgemein gestattet.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

- Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien mit Gruppen von bis zu 25 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

- Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist in geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Alle Sportlerinnen und Sportler müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) im Freien und geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Generelle Ausnahme

Die Nutzung von Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen zu dienstlichen Zwecken, für den Rehasport, Schulsport, Studienbetrieb sowie Spitzen- oder Profisport ist allgemein zulässig.

Was gilt für Zuschauer bei Sportveranstaltungen? ✓

Die Regelungen für Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen richten sich nach der [7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis](#).

In allen vier Stufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Die Sportlerinnen und Sportler sowie die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden werden bei der erlaubten Gesamtzahl der Personen nicht mitgezählt.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

- Im Freien maximal 250 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen maximal 100 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

- Im Freien maximal 500 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen maximal 200 Personen. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

- Im Freien:
Maximal 750 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht.
20 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht.
60 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Ab 200 Personen gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.
- In geschlossenen Räumen:

Maximal 250 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.

20 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.

60 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Es gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

- Im Freien:

Maximal 1.500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht. 30 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht.

60 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Ab 300 Personen gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.

- In geschlossenen Räumen:

Maximal 500 Personen. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.

30 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich. Es gilt die Maskenpflicht.

60 Prozent der Kapazität des Veranstaltungsortes. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Es gilt die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot gilt nicht.

Was gilt für Galerien, Museen und anderen Kultureinrichtungen?

Die Regelungen für Kultureinrichtungen richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

Zu den Kultureinrichtungen zählen unter anderem Galerien, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Büchereien und Archive.

In allen vier Stufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.

Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.

Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.

Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiber*in durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

Im Freien und geschlossenen Räumen dürfen sich pro 20 Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche nur eine Besucherin oder ein Besucher aufhalten. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

Im Freien und geschlossenen Räumen dürfen sich pro 10 Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche nur eine Besucherin oder ein Besucher aufhalten. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

Im Freien und in geschlossenen Räumen entfällt die Personenbeschränkung. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Im Freien und in geschlossenen Räumen entfällt die Personenbeschränkung. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Was gilt bei religiösen Feiern, Gottesdiensten und Beerdigungen? ✓

Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften sowie Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete sind unabhängig der Kontaktbeschränkungen und der Regelungen für öffentliche Veranstaltungen erlaubt.

Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.

Über weitere Regelungen bei religiösen Feiern, Gottesdiensten und Beerdigungen informiert das [Kultusministerium](#).

Was gilt für Freizeiteinrichtungen? ✓

Die Regelungen für Freizeiteinrichtungen richten sich nach der [7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis](#).

Zu Freizeiteinrichtungen zählen unter anderem:

- Freizeitparks
- Schwimmbäder
- Saunen
- Badeseen mit kontrolliertem Zugang
- Hochseilgärten
- Indoor-Spielplätze
- Minigolf-Anlagen

In allen vier Inzidenzstufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Die Maskenpflicht gilt nicht während der Sportausübung im Fitnessstudio, beim Schwimmen oder Saunieren.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.

Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.

Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.

Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiber*in durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

- Im Freien dürfen sich pro 20 Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche nur eine Besucherin oder ein Besucher aufhalten. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen: nicht erlaubt.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

Im Freien und geschlossenen Räumen dürfen sich pro 10 Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche nur eine Besucherin oder ein Besucher aufhalten. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

Im Freien und geschlossenen Räumen entfällt die Personenbeschränkung. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Im Freien und geschlossenen Räumen entfällt die Personenbeschränkung. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.

Generelle Ausnahme

Die Nutzung von Bädern und ähnlichen Einrichtungen zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport, sowie für Anfängerschwimmkurse oder zu ähnlichen Zwecken ist allgemein zulässig.

Was gilt für die Gastronomie? ✓

Die Regelungen für die Gastronomie richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

Zu gastronomischen Einrichtungen zählen unter anderem:

- Restaurants
- Bewirtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
- Gaststätten
- Shisha-Bars
- Imbisse
- Raucher-Lokale
- Kneipen

Nicht dazu zählen:

- Betriebskantinen im Sinne von **§ 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes**.
- Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem **Akademiegesetz**.
- Diskotheken
- Clubs

In allen vier Inzidenzstufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiberin/Betreibers durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder

von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.

Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

- Im Freien:
 - Keine Personenbeschränkung.
 - Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen:
 - Nicht mehr als eine Person pro 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche.
 - Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
 - Rauchverbot

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

- Im Freien:
 - Keine Personenbeschränkung.
 - Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen:
 - Nicht mehr als eine Person pro 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche.
 - Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
 - Rauchverbot.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

- Im Freien:
 - Keine Personenbeschränkung.
 - Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.
- In geschlossenen Räumen:
 - Keine Personenbeschränkung.
 - Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.
 - Rauchverbot

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Im Freien und in geschlossenen Räumen keine Personenbeschränkung. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.

Was gilt für Beherbergungsbetriebe?

Die Regelungen für Beherbergungsbetriebe richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

Zu Beherbergungsbetrieben zählen unter anderem:

- Hotels aller Art
- Gasthäuser
- Pensionen
- Ferienwohnungen
- Ferienhäuser
- Ferienparks
- Sharing-Unterkünfte wie etwa airbnb-Angebote
- (Dauer-)Campingplätze
- Kostenpflichtige Wohnmobil-Stellplätze

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht auf den Hotelzimmern bzw. in der Ferienwohnung oder dem eigenen Campingfahrzeug.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder

von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.

Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

- Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis erlaubt.
- Liegt kein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist alle drei Tage erneut ein Corona-Schnelltest nach den oben genannten Kriterien vorzulegen.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

- Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis erlaubt.
- Liegt kein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist alle drei Tage erneut ein Corona-Schnelltest nach den oben genannten Kriterien vorzulegen.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.

Was gilt für Kantinen, Mensen und Cafeterien?

Die Regelungen für die Gastronomie richten sich nach der [7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis](#).

Die Regelungen gelten für:

- Betriebskantinen im Sinne von [§ 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes](#).
- Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem [Akademiegesetz](#).

Die Regelungen für andere gastronomische Angebote finden Sie unter „Was gilt für die Gastronomie“

In allen vier Inzidenzstufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiberin/Betreibers durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Was gilt für touristische Fahrtangebote? ✓

Die Regelungen für touristische Fahrtangebote richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

Zu touristischen Fahrtangeboten zählen unter anderem:

- Seilbahnen
- Flussschiffahrt im Ausflugsverkehr
- Seeschiffahrt im Ausflugsverkehr
- Touristische Bahnverkehre (z.B. Museumsbahnen)
- Touristische Busverkehre (z.B. organisierte touristische Ferienziel- und Fernbusreisen, Ausflugsfahrten, Tagestouren oder Gruppenreisen, zum Beispiel Kaffeefahrten oder Sightseeingtouren)
- Zeppelinrundflüge
- Museumsflüge

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

Die Beförderungsmittel dürfen nur mit 50 Prozent der regulär zulässigen Fahr-/Fluggastzahl ausgelastet sein. Alle Fahr-/Fluggäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

Die Beförderungsmittel dürfen nur mit 75 Prozent der regulär zulässigen Fahr-/Fluggastzahl ausgelastet sein. Alle Fahr-/Fluggäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

Keine Begrenzung der Fahr-/Fluggastzahl. Alle Fahr-/Fluggäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Keine Begrenzung der Fahr-/Fluggastzahl. Fahr-/Fluggäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Was gilt für Messen und Kongresse? ✓

Die Regelungen für Messen und Kongresse richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

In allen vier Inzidenzstufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die

Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.

- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

Im Freien und in geschlossenen Räumen mit einer Personenbeschränkung auf einen Besucher pro 20 Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

Im Freien und in geschlossenen Räumen mit einer Personenbeschränkung auf einen Besucher pro 10 Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

- Im Freien und in geschlossenen Räumen mit einer Personenbeschränkung auf einen Besucher pro 7 Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.
- Im Freien und in geschlossenen Räumen mit einer Personenbeschränkung auf einen Besucher pro 3 Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

- Im Freien und in geschlossenen Räumen mit einer Personenbeschränkung auf einen Besucher pro 3 Quadratmeter allgemein zugänglicher Fläche. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.
- Im Freien und in geschlossenen Räumen mit ohne Personenbeschränkung, wenn alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Was gilt für Diskotheken? ✓

Die Regelungen für Diskotheken richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

In allen vier Inzidenzstufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

Geschlossen

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

Geschlossen

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

Geschlossen

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Maximal eine Person pro 10 Quadratmeter allgemein für Gäste zugängliche Fläche. Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Was gilt für Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Wettstuben und Casinos? ✓

Die Regelungen für Vergnügungsstätten richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

Zu Vergnügungsstätten zählen unter anderem:

- Spielhallen
- Casinos
- Wettannahmestellen
- Swinger-Clubs und ähnliches, sofern keine sexuellen Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden

In allen vier Inzidenzstufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

- Im Freien:
Keine Personenbeschränkung.
Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen:
Nicht mehr als eine Person pro 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche.
Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
Rauchverbot.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

- Im Freien:
Keine Personenbeschränkung.
Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen:
Nicht mehr als eine Person pro 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche.
Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
Rauchverbot.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

- Im Freien:
Keine Personenbeschränkung.
Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.
- In geschlossenen Räumen:
Keine Personenbeschränkung.
Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.
Rauchverbot.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Im Freien und in geschlossenen Räumen keine Personenbeschränkung. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

Was gilt für Wohnungsbesichtigungen? ✓

Hier gelten die jeweiligen allgemeinen Kontaktbeschränkungen.

Was gilt bei Umzügen? ✓

Für privat organisierte Umzüge gelten die jeweiligen Kontaktbeschränkungen.

Wenn Sie nachweislich den Umzug nicht verschieben und auch kein professionelles Unternehmen beauftragen können, dürfen Städte und Gemeinden im Ausnahmefall von der Regelung abweichen (§ 17 Absatz 1 Corona-Verordnung). Bitte setzen Sie sich vorher auf jeden Fall mit dem Ordnungsamt vor Ort in Verbindung.

Professionell durchgeführte Umzüge sind weiter uneingeschränkt möglich. Dabei gelten die Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes (CoronaVO) und des Arbeitsschutzes.

Was ist mit Fahrgemeinschaften? ✓

Fahrgemeinschaften sind nur unter den jeweiligen allgemeinen Kontaktbeschränkungen erlaubt. Bei haushaltsfremden Personen im Fahrzeug gilt die Maskenpflicht für alle Fahrzeuginsassen.

Was ist Fotografen, Tonstudios etc. erlaubt? ✓

Fotograf*innen, Videograf*innen, Tonstudios und ähnliches können weiter arbeiten. Eine angemessene Relation zwischen der Anzahl der zeitgleich im Raum anwesenden Kund*innen und der für den Kundenverkehr vorgesehenen Fläche – wie sie auch für Einzelhandelsbetriebe gilt – (vgl. § 13 Absatz 1 Corona-Verordnung) ist zu beachten.

Was ist mit dem „kleinen Grenzverkehr“? ✓

Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne wird ab dem 13. Mai von der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes abgelöst. Dann gelten bundesweit einheitliche Regelung für die Ein- und Rückreise in die Bundesrepublik Deutschland.

[Bundesregierung: Coronavirus-Einreiseverordnung](#)

Einreise nach Frankreich

Die Einreise aus Deutschland und aus allen EU-Staaten sowie bestimmten weiteren Ländern wie Andorra, Island, Liechtenstein und der Schweiz (im Hinblick auf die dort schwache COVID-19-Verbreitung von der französischen Regierung „grün“ eingestufte Länder) und die Ausreise aus

Frankreich dorthin ist unter Pandemiegesichtspunkten ohne besonderen Reisegrund möglich, wenngleich Frankreich seine EU-Binnengrenzen bis Ende Oktober 2021 weiter kontrolliert.

Einreisende aus diesen Ländern ab 11 Jahren müssen einen höchstens 72 Stunden vor Reisebeginn vorgenommenen negativen PCR-Test oder Antigentest vorweisen. Gleichwertig ist der Nachweis eines vollständigen Impfstatus mit einem von der **Europäischen Arzneimittelbehörde EMA zugelassenen Impfstoff** oder der höchstens sechs Monate alte Nachweis der Genesung von einer COVID-19-Infektion. Einreisende müssen zudem eine Erklärung zur Symptommfreiheit abgeben. Den Impf-, Test- oder Genesenenstatus können Reisende in Papierform oder digital etwa über einen Eintrag in der französischen App „**TousAntiCovid**“ nachweisen. Spätestens ab dem 1. Juli 2021 sollen nach **EU-Vorgaben** ausgestellte digitale Nachweise anderer Staaten kompatibel und verwendbar sein.

Auf dem Landweg gelten Ausnahmen für:

- Reisen von weniger als 24 Stunden Dauer und in einem Umkreis von weniger als 30 km vom eigenen Wohnort,
- beruflich veranlasste Reisen, deren Dringlichkeit oder Häufigkeit solche Tests nicht zulassen, und
- berufliche Reisen von im gewerblichen Straßenverkehr Tätigen.

Es sind entsprechende **Nachweispflichten** zu beachten, insbesondere auch für den **internationalen Warenverkehr**. Bei Nichteinhaltung/Nichtvorlegen der entsprechenden Nachweise bei einer Grenzkontrolle bei Einreise nach Frankreich drohen Bußgelder.

Das **französische Außenministerium** aktualisiert laufend Informationen zu den Einreisebedingungen.

Was gilt für Prostitution und sexuelle Dienstleistungen?

Die Regelungen für Prostitutionstätten richten sich nach der **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**.

Zu den Prostitutionstätten zählen alle Einrichtungen in denen sexuelle Dienstleistungen jeglicher Art gegen Entgelt angeboten werden. Das sind unter Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen, Laufhäuser, Modellwohnungen oder BDSM-Studios. Die Regelung betrifft auch die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach **§ 2, Absatz 3 Prostitutionsschutzgesetz** und ähnliche Angebote wie Sex-Clubs, Sauna-Clubs, Swinger-Clubs oder FKK-Clubs, wenn dort entgeltliche sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Sofern keine entgeltlichen sexuellen Dienstleistungen angeboten werden gelten die Regelungen für Vergnügungsstätten.

In allen vier Inzidenzstufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.

Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.

Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.

Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

Der Betrieb ist untersagt.

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

Der Betrieb ist untersagt.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

Pro zehn angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche ist maximal eine Kundin bzw. ein Kunde erlaubt. Räumlichkeiten, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, dürfen nur von maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Alle Kundinnen und Kunden müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Keine Personenbeschränkungen. Alle Kundinnen und Kunden müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.

Warum gelten in meiner Stadt/Gemeinde strengere Regeln?

Mit der Umsetzung des von Bund und Ländern beschlossenen Stufenplans, treten abhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis automatisch weitere Lockerungen oder

Verschärfungen in Kraft.

Unabhängig davon bezieht sich dieses FAQ ausschließlich auf die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes. Die Kommunen dürfen auf Grundlage von [§ 17 Absatz 1 der Corona-Verordnung des Landes](#) weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, die über die Regelungen der [Corona-Verordnungen des Landes](#) hinausgehen.

Daher informieren Sie sich im Zweifelsfall bitte auch bei Ihrer [Stadt, Gemeinde oder Landkreis](#).

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

[Informationen zu Corona in Baden-Württemberg](#)